

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1906)
Heft: 9

Artikel: Jugendfürsorge und Strafrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325467>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

etwas dazu zu sagen. Und wo soll eine arme Frau, die ihr Leben lang von der Gunst besser Gestellter abhängig war, den Mut hernehmen, sich gegen einen Brauch aufzulehnen, an dem wir Gebildeten und geistig Freien so zähe festhalten? Wird es endlich dazu kommen, dass Herz und Verstand den Sieg über solch kleinliches Formenwesen davon tragen werden? Ich hoffe es. Und wenn ich einmal den dunkeln Weg gehen muss, von dem es keine Rückkehr gibt, so wünsche ich mir ein paar Tränen von meinen Allernächsten, ein freundliches Gedenken solcher, die mich gern hatten. Sogar eine ehrliche Schadenfreude derer, die ich vielleicht im Leben geärgert habe, lasse ich mir gefallen, nur — keine „Halbtrauer“!

L. Z.

Jugendfürsorge und Strafrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika.*)

Die Strafrechtsreform, die seit Jahren und noch auf Jahre hinaus in der ganzen zivilisierten Welt die Geister beschäftigt, hat auf ihr Programm an erste Stelle die Neugestaltung des jugendlichen Strafrechtes gesetzt. Bei den Kindern, die verwahrlost, sittlich gefährdet oder schon sittlich verdorben sind, muss die staatliche Sorge einsetzen; sie muss sich des Kindes annehmen, wenn es eine das Strafgesetz verletzende Handlung begangen hat, aber auch schon, wenn auf andere Weise die Verwahrlosung oder die sittliche Depravation zutage tritt. Ob einem solchen Kind gerade eine als Diebstahl, als Betrug oder sonstwie strafrechtlich zu qualifizierende Handlung zur Last fällt oder nicht, ist im Grunde von geringer Bedeutung, darauf vor allem kommt es an, dass die Gefahr sich zeigt, der junge Mensch sei auf der Bahn, die ihn mit grosser Wahrscheinlichkeit zum Verbrechen führt. Zu den Verlorenen gehört er noch nicht, seine Seele ist noch der Einwirkung zugänglich, aber freilich auch einer Einwirkung bedürftig, die nicht in erster Linie peinigt und quält, sondern die bildet und das Gute hervorzieht. Damit ist eigentlich schon ausgesprochen, dass ein Strafrecht im herkömmlichen Sinn mit dem Grundgedanken der vergeltenden, den Täter verwundenden Strafe für das rechtbrecherische Kind überall nicht in Frage kommen kann, und in der Tat ist hier für die im weiten Sinn internationale Strafrechtsreform der Gedanke charakteristisch, dass der jugendliche Gesetzesverletzer nicht mehr unter dem regulären Strafrecht steht. Nur eine vorsichtige Rücksichtnahme auf die historische Kontinuität, eine für den Gesetzgeber vielleicht vorteilhafte Anknüpfung an das Gewesene und zum Teil noch Bestehende führt uns dazu, trotz alledem auch hier noch von Strafrecht zu sprechen. In Tat und Wahrheit tritt an die Stelle der Strafe die Fürsorge, an Stelle der rückwärts blickenden Vergeltung die für die Zukunft arbeitende Erziehung des gefährdeten Kindes.

Vieles deutet schon in der heutigen Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher auf diese Ziele hin: die Einweisung delinquierender Kinder in Besserungs- und Zwangserziehungsanstalten, die nicht zur Strafe, sondern zur Erziehung geschieht, die wachsende Scheu, Kinder mit Gefängnis zu bestrafen und ihnen dadurch für ihr ganzes Leben den Makel des Verbrechertums anzuhängen. Vieles wird uns in absehbarer Zeit die Gesetzgebung dazu bringen: neben der Heraufsetzung des Strafmündigkeitsalters vor allem die Verweisung des jungen Rechtsbrechers vor einen besonderen Richter, den man richtiger statt Straf- Fürsorgerrichter wird nennen können. Die reformierende Bewegung ist überall im Gang; eine ganze Anzahl unserer Kantone wollen jetzt noch, trotzdem das einheitliche eidgenössische Strafrecht in Sicht ist, ihr Jugend-

lichen-Strafrecht umgestalten, und in den Entwürfen zu einem eidgenössischen Strafgesetzbuch ist die strafrechtliche Behandlung der Kinder und Jugendlichen mit der gelungenste Teil.

Also keine utopischen Pläne, sondern Gedanken, die in der Wirklichkeit stehen, Gedanken, die namentlich in den Vereinigten Staaten von Amerika jetzt schon eine Entwicklung erfahren haben, von der man in Europa bisher nur unklare Vorstellungen hatte. So ist das feine und geistvolle Buch Baernreithers über Jugendfürsorge und Strafrecht in Amerika gerade zu rechter Zeit erschienen. Es ist von einem Manne geschrieben, der auf weiten Reisen viel und scharf beobachtet hat, der aber nicht nur Tatsachen berichtet, sondern ihnen eine durchgeistigte Verarbeitung zuteil werden lässt; erst dadurch werden uns viele dieser auf den ersten Blick allzu fremd anmutenden amerikanischen Institute verständlich, wenn sie zurückgeführt sind auf die Art des amerikanischen Volkes und das Eigentümliche der amerikanischen Staatsverwaltung. Baernreither weist immer wieder darauf hin, dass die Jugendfürsorge und das Jugendstrafrecht der Vereinigten Staaten deshalb die besondere Aufmerksamkeit verdienen, „weil dort — frei von hemmenden Traditionen, inmitten einer jungen, die Rechtsregeln ihres Zusammenlebens teilweise erst neu gestaltenden Gesellschaft, weniger geleitet durch Theorien als durch das Bestreben, zweckmässige und unmittelbar wirkende Einrichtungen zu schaffen — ganz neue Gedanken sich im Leben durchzusetzen versuchen, die ungeprüft anzunehmen sehr voreilig, die zu übersehen aber ein grosser Fehler sein würde.“ Die Neuheit und Kühnheit der Gedanken, das ist die Signatur des Amerikaners auch auf diesen Gebieten.

Amerika steht mitten in der Bewegung, Recht und Verwaltung im Hinblick auf die verwahrloste und straffällige Jugend radikal zu reformieren: Bei der Jugend kann von einer Vergeltung nicht die Rede sein, bis zu einer gewissen Altersstufe, „die natürlich über das 14. Jahr hinausgehen muss“, soll man die jugendliche Untat überhaupt nicht Verbrechen nennen. Also muss auch die Strafe entfallen; an ihre Stelle tritt gegenüber jugendlichen Rechtsbrechern die Zwangserziehung, die vom Zwecke der Besserung ausgeht. Aus dem Verwahrlosten und verbrecherisch Veranlagten soll vor allem ein taugliches Individuum gemacht werden, tauglich für das Leben. Deswegen muss sich die Besserung auf die physische Beschaffenheit so gut erstrecken wie auf die moralische Gesundheit. Wunderbar ist nun, wie die Amerikaner diese Gedanken, die ja auch in Europa Fuss zu fassen beginnen, schon in kräftiges Leben umzusetzen verstanden. Sie konnten es durch ein in Europa ungeahntes Zusammenwirken von Staatshilfe und privater Unterstützung, einer freiwilligen Hilfe der gutsituierten und reichen Bevölkerungsklassen, wie sie in diesem Umfange nur im jungen Amerika existiert. Da wird Lombrosos pessimistisches und verzweifelter Wort von der „Machtlosigkeit der Wohltätigkeit“ zuschanden.

Das amerikanische Recht ist bekanntlich in der Hauptsache ein Recht der einzelnen Staaten der Union, die Gesetzgebungshoheit liegt beim Einzelstaat. Deswegen herrscht natürlich auch in der Gesetzgebung, die sich mit der verwahrlosten und straffälligen Jugend beschäftigt, grosse Mannigfaltigkeit, „die durch spezielle Impulse einzelner Persönlichkeiten, Vereine oder Städte, durch den Charakter und die Mischung der Bevölkerung, vor allem aber durch die Entwicklungsfreiheit bedingt ist, welche alle diese Dinge in Amerika geniessen.“ Andererseits besteht aber auch hier eine Gleichheit der Bestrebungen und ein gemeinsames Zielbewusstsein, welche das Problem über die Staatsgrenzen hinausheben und zu einer wahrhaft nationalen Sache machen. In der ganzen Union verstreut bestehen die Childrens Aid Societies

*) Erschienen in der N. Z. Z., 8. Mai 1906.

und Kinderschutzgesellschaften (Societies for the prevention of cruelty to children), dazu kommen grosse Fürsorgeanstalten, zum Teil konfessionellen Charakters. Aber nicht innerhalb der Anstaltswände spielt sich in der Hauptsache das amerikanische Fürsorgewesen ab, die expansiven wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes befördern in hohem Masse die Aufnahme von Kindern in fremden Familien. Die leitende Idee ist überall, das gefährdete Kind aus der bisherigen schädlichen Umgebung zu entfernen und ihm unter ganz neuen Verhältnissen eine neue Zukunft zu eröffnen.

Von diesen Gedanken ist die Behandlung der straffälligen Jugend geleitet, die Behandlung derjenigen Kinder, die eine als Verbrechen bedrohte Tat begangen und damit eine gewisse Minderwertigkeit an den Tag gelegt haben. Es sind insbesondere drei Institutionen, die Amerika im Laufe des 19. Jahrhunderts hier zur Ausbildung hat gelangen lassen:

1. die Reformschulen für die straffällige Jugend, 2. das System der Bewährung (Probation) und endlich 3. die zuerst im Staate Illinois im Jahre 1899 geschaffenen Jugendgerichte (Juvenile Courts). Von diesen drei Einrichtungen, die sich auch in Europa, wenn schon vielleicht zumteil in der Form verschieden, früher oder später einzubürgern scheinen, ist hier noch einiges zu berichten:

Die Reformschulen mit dem Grundsatz, Zwangserziehung an die Stelle der Gefängnisstrafe zu setzen, bestehen schon seit den 20er Jahren des letzten Jahrhunderts. Das gefährdete Individuum wird gewissermassen einem Umbildungsprozess unterzogen: moralische Regenerierung durch strenge, aber rationelle und dem Zögling immer begreiflich gemachte Disziplin, religiöser Einfluss, namentlich aber Pflege des Körpers durch Reinlichkeit, ärztliche Pflege, gesunde Nahrung, körperliche Uebungen und militärischen Drill. Weil diese Einwirkung als eine Art Heilungsprozess betrachtet wird, dessen Dauer nicht vorausgesagt werden kann, erfolgt die Einweisung des Fehlbaren in die Anstalt zunächst ohne Zeitgrenze (indeterminate sentence). Was nun diese Schulen von den allenfalls mit ihnen vergleichbaren europäischen Zwangserziehungsanstalten abhebt, ist die freiere und würdigere Lebensgestaltung: „die meisten Anstalten sind heute offen, nicht mehr hinter Schloss und Riegel“, schreibt Baernreither, und die Zöglinge leben in einem gewissen Komfort. „Wenn der Knabe gewöhnt wird“, meinte der Direktor einer Anstalt, „auf einem Tischchen zu essen, sich dabei, wie es sich gehört, des Messers und der Gabel zu bedienen, wenn er gewöhnt wird, in einem ordentlichen Bett zu schlafen, wenn ihm die Reinlichkeit zum Bedürfnis geworden ist, wenn sein Interesse an Büchern und Vorlesungen geweckt ist, so wird er in der Freiheit alle Anstrengungen machen, sich das alles zu erhalten.“

Mit dem Grundgedanken des reformatory system: moralische und körperliche Rettung eines gefährdeten Individuums steht in engem Zusammenhang das System der Bewährung (Probation). Dieses im Staate Massachusetts zur vollsten Ausbildung gelangte Institut lässt sich an keiner europäischen Einrichtung messen. Probation ist Aufschub der Verurteilung — also weder bedingte Verurteilung, noch bedingter Strafaufschub, noch bedingter Straferlass —, ein Aussetzen des Verfahrens zugunsten des Versuches, ob das Verhalten des Angeklagten, wenn er in Freiheit belassen, aber unter den Einfluss einer erziehlchen Ueberwachung gestellt wird, sich nicht so gestaltet, dass der Besserungszweck vernünftigerweise als erreicht angenommen und Verurteilung und Strafe überhaupt vermieden werden können. Die Probation ist also weder Strafe noch Freisprechung, sondern ein Surrogat mit dem Zweck, auf Vergeltung zu verzichten, wenn das straffällige Individuum in einer Probezeit sich zu bewähren vermag. Wichtig ist nun, dass die Amerikaner diese Einrichtung in keiner Weise formalistisch ausgestaltet haben, wie dies

mit ähnlichen Institutionen in Europa geschieht. Die Bewährung ist auf keinerlei äussere Kriterien gestellt, die Gesetze fordern nicht etwa die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen, sondern überlassen die Entscheidung ausschliesslich dem richterlichen Ermessen: Vorbestrafung insbesondere schliesst die Anwendung der Probation nicht aus, und wenn ein erster Versuch der Bewährung misslungen ist, kann der Richter den Betreffenden, wenn er sich Erfolg davon verspricht, nochmals und abermals auf Probe stellen. Der freien und grosszügigen Tätigkeit des Richters auf diesem Gebiet entspricht die Stellung, die dem Ueberwachungsbeamten zugewiesen ist: die Probation Officers, unter ihnen auch Frauen, werden von den Gerichten ernannt, sie untersuchen alle bei Gericht anhängigen und in ihren Wirkungskreis fallenden Straffälle, stellen dem Richter Anträge bezüglich der Bewährung und nehmen, falls auf Probation erkannt wird, den Fehlbaren unter ihre Fürsorge.

In enger Verbindung mit dem Probationssystem stehen endlich die schon in mehreren Unionsstaaten bestehenden Jugendgerichte (Juvenile Courts). Bahnbrechend war hier der Staat Illinois durch ein Gesetz vom Jahre 1899. Ihm zufolge darf ein Kind unter 16 Jahren, das eine Untat begangen hat, nicht Verbrecher genannt werden, also wird es auch dem regulären Strafrichter entzogen und vor ein selbstständig organisiertes Jugendgericht gestellt. Eine Verurteilung durch den Jugendrichter erfolgt nicht, das Kind wird nötigenfalls nur in Obhut und Zucht gegeben, und diese „soll so nahe als möglich dem kommen, was ein elterliches Haus bieten soll, und in allen Fällen, in denen es möglich ist, soll das Kind in einer bewährten Familie untergebracht werden, ein Glied dieser Familie werden, sei es durch Adoption oder auf andere Weise“. Es liegt auf der Hand, dass hier überall für die Probation Officers ein weites Wirkungsfeld sich öffnet, ja dass der Erfolg zumeist davon abhängt, wie diese Beamten im Einzelfall das Problem der Bewährung zu lösen verstehen.

Den besonderen Jugendgerichten gehört unzweifelhaft die Zukunft auch in Europa, sie sind die erste und notwendigste Realisierung des Grundgedankens, dass Kinder nicht als „Verbrecher“ behandelt werden können. Mit der Abtrennung der Gerichtsbarkeit über die Jugendlichen von der ordentlichen Gerichtsbarkeit scheint mir der wichtigste Schritt schon getan. Auch bei uns in der Schweiz ist man übrigens auf dem guten Wege — mit den Schulgerichten, die auch der eidgenössische Strafgesetzentwurf vorsieht: kein schulpflichtiges Kind soll den Schädlichkeiten einer herkömmlichen Gerichtsverhandlung und dem Elend der Gefängnisstrafe mehr ausgesetzt werden; an Stelle der Strafe treten Erziehung und Fürsorge.

Für die weitere Ausgestaltung des Jugendstrafrechtes in Europa werden die vorgeschritteneren Anschauungen der Amerikaner vorbildlich sein müssen: in Amerika hat man viel allgemeiner schon als bei uns das Ziel des modernen Strafrechtes erkannt: ein gefährdeter und für die Allgemeinheit gefährlicher Mensch muss gerettet werden durch Erziehung und Fürsorge; ist diese Umbildung des Rechtsbrechers erreichbar, so kann getrost die Vergeltungsidee des alten Strafrechtes geopfert werden.

Arbeiterschutz.

Der Bundesrat wird der im September l. J. in Bern stattfindenden internationalen Konferenz für Arbeiterschutz folgenden Entwurf eines internationalen Uebereinkommens betreffend das Verbot der industriellen Nachtarbeit der Frauen vorlegen.

Art. 1. Die industrielle Nachtarbeit der Frauen soll ohne Unterschied des Alters, unter Vorbehalt der folgenden Ausnahmen, verboten sein. Das Uebereinkommen erstreckt